

Sorgenfreier Urlaub

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

LALUX Assurances - Produkt: Sorgenfreier Urlaub

Hinweis: Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmens und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Das Produkt „Sorgenfreier Urlaub“ ist für Personen bestimmt, die sich gegen bestimmte Risiken versichern möchten, die in Verbindung mit der Vorbereitung oder Durchführung einer Reise auftreten können. Wahlweise und abhängig von der für den Versicherungsschutz ausgewählten Zone (1* oder 2*) sind die nachfolgend beschriebenen Elemente versichert.

*Zone 1: ganz Europa und verschiedene andere festgelegte Länder (siehe „Wo bin ich versichert?“); **Zone 2: weltweit



Was ist versichert?

Umfang des Versicherungsschutzes

(soweit in den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegt):

Assistance-Leistungen für Versicherte

- ✓ Rückführung des kranken oder verletzten Versicherten, wenn der Versicherte Opfer eines Unfalls oder einer Erkrankung ist und eine Rückführung erforderlich ist.
- ✓ Rückführung der Versicherten, wenn ihr Auto im Ausland fahruntüchtig oder gestohlen wird (nur Zone 1).
- ✓ Reise eines Familienmitglieds an das Krankenbett des Versicherten im Ausland.
- ✓ Betreuung der versicherten Kinder im Ausland (Kinder unter 15 Jahre) und Übernahme der Transportkosten für eine Person, die die Betreuung dieser Kinder übernehmen kann.
- ✓ Dringende Rückkehr des Versicherten bei Versterben eines Familienmitglieds im Großherzogtum Luxemburg.
- ✓ Rückführung bei Versterben im Ausland.

Gepäck

- ✓ Versicherung des Gepäcks gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung aufgrund von Diebstahl, Überfall, Feuer, Explosion oder aufgrund einer anderen versehentlichen Ursache. Der Versicherungsschutz gilt beispielsweise für das Handgepäck, die an der Person getragenen Gegenstände, Kinderwagen und Buggys, Sportartikel, Campingausrüstung usw.

Reiseunfälle

- ✓ Versicherungsschutz im Todesfall: Wenn der Versicherte an den Folgen eines versicherten Unfalls verstirbt, unmittelbar oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfalltag.
- ✓ Versicherungsschutz bei dauerhafter Invalidität: Zahlung einer Entschädigung, wenn der Versicherte infolge eines versicherten Unfalls von einer dauerhaften Invalidität betroffen ist.

Erkrankung während der Reise

- ✓ Erstattung der dem Versicherten entstehenden Behandlungskosten wie etwa Arzt-/Krankenhauskosten, Kosten für Arzneimittel, Kosten für den Transport im Krankenwagen in die nächstgelegene Krankenhauseinrichtung usw.

Rücktrittskosten

- ✓ Vom Versicherten an Dritte (wie etwa Reiseagenturen oder Transportunternehmen) zu zahlende Rücktrittskosten, wenn die Reise storniert oder abgebrochen wird beispielsweise aufgrund einer Erkrankung/eines körperlichen Unfalls des Versicherten (ärztlich bescheinigt), aufgrund des Versterbens oder der Erkrankung des Ehegatten oder der Kinder des Versicherten usw.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Assistance-Leistungen für Versicherte: Ausgeschlossen ist die Rückführung in Verbindung mit Rückfällen bei einer chronischen Erkrankung, die mit dem Risiko einer schnellen und drastischen Verschlimmerung verbunden ist.
- ✗ Gepäck: verlegte oder verlorene Gegenstände; Abhandenkommen von echten Perlen und Edelsteinen, die aus ihrer Fassung gefallen sind, Schäden an Sportartikeln aufgrund ihrer Benutzung usw.
- ✗ Reiseunfälle: Schäden in Verbindung mit der Ausübung bestimmter Sportarten wie etwa Segeln, Fallschirmspringen oder Paragliding.
- ✗ Erkrankungen während der Reise: Im Großherzogtum Luxemburg anfallende Behandlungskosten, Kosten für Kuren oder Entbindungskosten.
- ✗ Rücktrittskosten: Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Rücktritt aufgrund eines Rückfalls bei einer chronischen Erkrankung, die mit dem Risiko einer plötzlichen und drastischen Verschlimmerung verbunden ist, erfolgt.
- ✗ Im Allgemeinen die durch Täuschung oder grobes Verschulden des Versicherten oder der Personen, die ihn begleiten, verursachten Schäden oder auch Schäden, die dem Versicherten entstehen und auf seine Trunkenheit zurückzuführen sind

Nicht vollständige Liste



Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

- ! Assistance-Leistungen: Nur bei Fahrten außerhalb des Großherzogtums Luxemburgs.
- ! Assistance-Leistungen: Rückführung des kranken oder verletzten Versicherten: Deckungssumme von maximal 5.000 EUR für die Zone 2.
- ! Rückführung der Versicherten: Pannennisiko für mehr als zehn Jahre alte Autos ausgeschlossen.
- ! Reise eines Familienmitglieds an das Krankenbett des Versicherten im Ausland: Krankenhausaufenthalte von mindestens sieben Tagen. Für die Zone 2 ist der Betrag auf 1.250 EUR begrenzt.
- ! Betreuung der versicherten Kinder im Ausland: In der Zone 2 ist der Betrag auf 1.250 EUR begrenzt.
- ! Dringende Rückkehr des Versicherten bei Versterben eines Familienmitglieds im Großherzogtum Luxemburg: In der Zone 2 ist der Betrag auf 1.250 EUR begrenzt.
- ! Rückführung nach Todesfall: Zone 1 – maximal 2.500 EUR; Zone 2 – maximal 5.000 EUR.
- ! Gepäck: Der Diebstahl von transportiertem Gepäck aus einem Fahrzeug ist nur dann versichert, wenn das Fahrzeug abgeschlossen ist.

Nicht vollständige Liste



Wo bin ich versichert ?

- ✓ Die Versicherung gilt für die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Zone:
 - Zone 1: Die Versicherung gilt in ganz Europa sowie in folgenden Ländern: Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Kanarische Inseln und Madeira.
 - Zone 2: Die Versicherung gilt weltweit.
- ✓ Der Versicherungsschutz „Assistance-Leistungen“ gilt nur für Reisen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.



Welche Pflichten habe ich ?

Im Schadensfall:

- Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Eintreten des Schadens, die Versicherungsgesellschaft über den Schadensfall informieren. Sollte dies infolge eines Falles höherer Gewalt nicht möglich sein, muss die Versicherungsgesellschaft, so schnell dies angemessen möglich ist, informiert werden unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Orts und der Umstände des Unfalls sowie der vorhersehbaren Folgen.
- Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen dem Versicherer unverzüglich alle nützlichen und wahrheitsgetreuen Angaben liefern und die Fragen beantworten, die darauf zielen, die Umstände und das Ausmaß des Schadens festzustellen.
- Sollten der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte eine der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllen und daraus ein Nachteil für die Versicherungsgesellschaft entstehen, ist diese berechtigt, eine Kürzung der Versicherungsleistung zu beanspruchen. Die Versicherungsgesellschaft kann ihren Versicherungsschutz verweigern, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht eine dieser Verpflichtungen nicht erfüllt hat.



Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Der auf der Fälligkeitsmitteilung angegebene Betrag ist an dem Tag, an dem die Versicherung in Kraft tritt, zahlbar.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

- Das Datum des Inkrafttretens, sowie das Ablaufdatum des Vertrags, sind in den Besonderen Bedingungen festgesetzt.
- Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Laufzeit abgeschlossen. Vorbehaltlich einer stillschweigenden Verlängerung endet der Vertrag am Tag seines Ablaufdatums um 24:00 Uhr.



Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

- Falls eine Annullierung des befristeten Vertrags erwünscht ist, so muss eine Anfrage seitens des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft übermittelt werden.